

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Frankenberg/Sa.**

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Frankenberg/Sa. beschlossen:

## **Abschnitt I Benutzungsordnung**

### **§ 1 Öffentlicher Zweck/Grundsätzliches**

(1) Die Sportstätten der Stadt Frankenberg/Sa. dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie zur Durchführung des Schulsportes. Weiterhin dienen sie der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen und zur sportlichen Betätigung der Einwohner der Stadt.

(2) Die Stadt Frankenberg/Sa. stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) für sportliche Veranstaltungen (Nutzungszweck) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.

(3) Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Eine Fortsetzung des Nutzungsvertrages über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum bedarf einer erneuten schriftlichen Antragstellung.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die im Abschnitt II aufgeführten städtischen Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Frankenberg/Sa. sowie deren Neben- und Betriebsräume.

### **§ 3 Erlaubnispflicht/Antragstellung/Nutzungsvertrag**

(1) Die Nutzung der städtischen Sportstätten bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Frankenberg/Sa.

(2) Die Erlaubnis zur Nutzung der städtischen Sportstätten wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Nutzer, der Nutzungszweck, die beabsichtigten Nutzungszeiten, die geplante Teilnehmerzahl und der verantwortliche Leiter eindeutig hervorgehen. Die Antragsfrist kann nur im begründeten Ausnahmefall verkürzt werden.

(3) Die Nutzungsmodalitäten werden durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für die jeweilige Sportstätte gültige Haus- bzw. Hallenordnung an. Die Laufzeit wird auf maximal ein Schuljahr begrenzt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.

#### **§ 4 Nutzungsdauer**

(1) Die städtischen Sportstätten dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten, d. h. das Umkleiden sowie das Duschen sind innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Frankenberg/Sa.

#### **§ 5 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

(1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung genutzt werden.

(2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sportstätten sowie die überlassenen Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Der Nutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind im Sporthallenbuch einzutragen und unverzüglich der Stadt Frankenberg/Sa. anzuzeigen.

(4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Betreuer, Übungsleiter) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Frankenberg/Sa. übernimmt keinerlei Haftung.

(5) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt zulässig. Gleiches gilt für die zeitweise oder dauerhafte Unterstellung eigener Geräte und Technik in den Sportstätten. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

(6) Das Rauchen ist in allen städtischen Sportstätten verboten.

(7) Das Mitbringen von Tieren in die Sportstätten ist verboten.

(8) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen in bzw. an den Sportstätten nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen und nur während des vereinbarten Zeitraums abgestellt werden.

(9) Für die Schließsicherheit der Sportstätte ist der Nutzer verantwortlich.

## **§6**

### **Gesonderte Bestimmungen für Sportveranstaltungen**

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen gilt Folgendes:

(1) Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe).

(2) Die Nutzung der Sportstätten erfolgt eigenverantwortlich, d. h. ohne Aufsicht durch Hausmeister oder Hallenwarte. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für den Einsatz der Hausmeister außerhalb deren Arbeitszeit werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Mindestens ein im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 3 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 dieser Ordnung.

(4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Person anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.

(5) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.

(6) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. auf dem Sportstättengelände freigehalten werden.

(7) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl für die Tribünen und sonstige Zuschauerflächen darf nicht überschritten werden. Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.

(8) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Nutzer die Stadt Frankenberg/Sa. unverzüglich informieren.

(9) Die vorstehenden Absätze 4 und 8 gelten für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.

## **§ 7**

### **Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen**

(1) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.

(2) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz – zu beachten. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren

## **§ 8 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

(2) Die Stadt Frankenberg/Sa. haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Stadt Frankenberg/Sa. freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.

(3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

## **§ 9 Haus- und Ordnungsrecht**

(1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung sowie von der Stadtverwaltung beauftragte Personen üben in den städtischen Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Hallen- oder Sportplatzordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen.

(3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Hallen- oder Sportplatzordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch einzelner oder aller städtischen Sportstätten ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, bzw. von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten,  
wenn  
a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,

- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt vorliegt oder zu befürchten ist,
- c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- d) der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Die Stadt Frankenberg/Sa. behält sich vor, die Nutzung abzulehnen bzw. eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, ohne dass hierzu Ersatzansprüche gegenüber der Stadt hergeleitet werden können. Gründe hierfür können insbesondere durch umfangreichere Bau- und Reinigungsarbeiten gegeben sein, wenn durch Ereignisse die Betreuung der Sportstätte nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.

(3) Die Stadt kann von ihrem Recht nach §10 der Ordnung Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch bei ungenügender Auslastung der Sportstätte Gebrauch machen.

(4) Dem Nutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus den vorstehend genannten Gründen keine Ersatzansprüche an die Stadt Frankenberg/Sa. zu.

## **§ 11 Nutzungsentgelt**

- 1) Die Nutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach Abschnitt II dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Für die Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 wird gemäß Tarif Tabelle 1 und 2 Nutzungsentgelt erhoben.
- (4) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (5) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

## Abschnitt II Entgeltordnung

### Tarifstelle 1-Benutzungsentgelte

Die Entgelttarife gelten für eine Nutztunde, das heißt 60 Minuten und werden mit der aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) berechnet.

Sportstätte	Vereine aus Frankenberg/ Sa.		Sonstige Sportgruppen und Privatinitiativen Frankenberg/Sa.		Fremdnutzer	
	netto Kosten EUR	Brutto Kosten EUR	Netto Kosten EUR	Brutto Kosten EUR	Netto Kosten EUR	Brutto Kosten EUR
<b>Sportzentrum (Dreifeldhalle)</b>						
Nutzung 1 Feld	5,67	6,75	8,61	10,25	11,76	14,00
Nutzung 2 Felder	10,92	13,00	16,81	20,00	20,17	24,00
Nutzung 3 Felder	16,81	20,00	25,21	30,00	29,41	35,00
<b>Sporthalle Erich- Viehweg-Oberschule</b>						
Nutzung 1 Feld	6,09	7,25	9,66	11,50	15,97	19,00
Nutzung 2 Felder	10,29	12,25	15,13	18,00	31,09	37,00
<b>Sporthalle am Bildungszentrum Einfeldhalle</b>	3,99	4,75	7,77	9,25	12,61	15,00
<b>Sporthalle Nord MLG</b>	3,99	4,75	7,77	9,25	12,61	15,00
<b>Sporthalle Süd MLG</b>	3,99	4,75	7,77	9,25	12,61	15,00
<b>Sportplatz Jahnkampfbahn (Rasenfläche)</b>	7,56	9,00	16,81	20,00	50,42	60,00
in Mischnutzung mit weiteren Nutzern	5,88	7,00	8,40	10,00	25,21	30,00
ohne Rasenfläche	5,88	7,00	8,40	10,00	25,21	30,00
<b>Kunstrasenplatz BIZ</b>	6,72	8,00	13,03	15,50	21,85	26,00

## Tarifstelle 2 sonstige Leistungen

Die Entgelttarife gelten für eine Nutzstunde, das heißt 60 Minuten und werden mit der aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) berechnet

Art	Vereine aus Frankenberg/ Sa.		Sonstige Sportgruppen und Privatinitiativen Frankenberg/Sa.		Fremdnutzer	
	netto Kosten EUR	Brutto Kosten EUR	Netto Kosten EUR	Brutto Kosten EUR	Netto Kosten EUR	Brutto Kosten EUR
Zuschlag außerhalb der regulären Öffnungszeiten (07.00-22.00) TH Nord/Süd, TH BIZ	16,81	20,00	25,21	30,00	42,02	50,00
Zuschlag außerhalb der regulären Öffnungszeiten (07.00-22.00) JKB/KuRa, DFH, SH EVOS	25,21	30,00	42,02	50,00	58,82	70,00
Vereinsraum Jahnkampfbahn	8,40	10,00	16,81	20,00	42,02	50,00
Schulungsraum Dreifeldhalle	8,40	10,00	16,81	20,00	42,02	50,00
Duschkosten je Einheit	Netto Kosten EUR			Brutto Kosten EUR		
Dreifeldhalle	0,42			0,50		
Einfeldhalle	0,42			0,50		
SH Nord + Süd	0,84			1,00		
Jahnkampfbahn	0,84			1,00		

### § 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten der Stadt Frankenberg/Sa. tritt am 01.03.2025 in Kraft und am 31.08.2025 außer Kraft.

Frankenberg, den 06.02.2025

  
Gerstner  
Bürgermeister

Siegel